

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-738/4/1983

Betreff: Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle
sowie einer Novelle zum Nebengebühren-
zulagengesetz;

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - ~~33600~~ 536

Durchwahl: 30204

**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

BREM GES. ENTWURF	
37	GE/19 83
Datum:	4.11.1983
1983 -11- 07	Strumay
1017	W i e n

Di Wasserman

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die 41. Gehaltsgesetz-Novelle übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1983 10 27

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

*F.d.R.d.A.
Fasobogky*

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-738/4/1983

Betreff: Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle
sowie einer Novelle zum Nebengebühren-
zulagengesetz;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - ~~236033~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

An das

Bundeskanzleramt

1014 Ballhausplatz Nr. 2
W i e n

Zu den mit do. Schreiben vom 19. September 1983, Zl. 921.000/2-II/1/83, übermittelten Entwürfen einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu Art. I Z. 18 sei bemerkt, daß die Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen mit 1. September 1984 auslaufend abschließen wird.
2. Die im Art. I unter den Ziffern 15 und 21 vorgesehenen Dienstzulagen für die in L2 b 1 überstellten Religionslehrer bzw. Lehrer für Werkerziehung sind derart gering bemessen (im Extremfall erhält ein Lehrer für Werkerziehung ohne entsprechende Befähigung zur Unterrichtserteilung an Hauptschulen oder Sonderschulen bei einstündiger Verwendung an einer solchen Schule eine Zulage von S 3,78), daß angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes die Sinnfälligkeit einer solchen Zulage in Frage gestellt werden muß.
3. Im Art. IX Abs. 1 müßte es richtigerweise lauten: "§ 40 Abs. 2" und nicht "§ 42 Abs. 2".
4. Im Art. X Abs. 4 müßte anstelle des Abs. 3 des § 44 a richtigerweise die Absätze 1 und 4 des § 44 a zitiert werden.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1983 10 27

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Ferobosky